

Synopsis

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Nümbrecht erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p>	<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Nümbrecht erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p>	Keine Änderung
<p align="center">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p>	<p align="center">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p>	Keine Änderung
<p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2; § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. 1084 in der jeweils geltenden Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.</p> <p>Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.</p> <p>Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen</p>	<p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2; § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. 1084 in der jeweils geltenden Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.</p> <p>Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.</p> <p>Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen</p>	<p>Die Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes stellt auf die Meldung nach dem Bundesmeldegesetz ab.</p> <p>„Eine Zweitwohnung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des BMG) gemeldete Wohnung“</p> <p>Von den bisher 47 veranlagten Zweitwohnungssteuerfällen sind nur 25 Wohnungen als Nebenwohnungen nach dem Melderecht erfasst. Aufgrund des zu wahrenen Steuergeheimnisses (§ 30 AO) dürfen entsprechende Angaben, an das Einwohnermeldeamt nicht weitergegeben werden. Um auch Fälle zu erfassen, bei denen eine Meldung als Nebenwohnung im Sinne des BMG nicht vorliegt wird weiterhin die bisherige Formulierung beibehalten.</p> <p>Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes beinhaltet die bisherige Satzung in Abs. 2, die Bestimmung, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Nunmehr wird klargestellt, dass dies auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt.</p> <p>Die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 4 harmonisiert die Zweitwohnungssteuersatzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur</p>

Synopse

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.	Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.	Abgrenzung einer als Zweitwohnung steuerbaren Wohnung von einer als reine Kapitalanlage geltenden Wohnung. Die 6-Wochen-Frist wird durch eine 2-Monats-Frist ersetzt.
	(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.	Im neugefassten Abs. 3 wird erstmals auch für Mobilheime die Zweitwohnungssteuerpflicht festgelegt. Wird der Wohnwagen etc. auf einem Grundstück nur vorübergehende abgestellt oder geparkt und <u>nicht</u> zu Wohnzwecken genutzt, liegt keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung vor.
	(4) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung die jemand neben einer im Ausland gelegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung im diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.	Die melderechtliche Rechtslage wird von der Rechtsprechung so interpretiert, dass im Falle nur einer inländischen Wohnung diese unabhängig von weiteren Wohnungen im Ausland und deren jeweiliger tatsächlichen Nutzung automatisch als Hauptwohnung im Sinne des Melderechts aufzufassen sei. Um eine Besteuerung vornehmen zu können, ist daher eine eigenständige Regelung vonnöten, die auch ausländische Hauptwohnungen ausdrücklich in Bezug nimmt.
§ 3 Steuerpflichtiger	§ 3 Steuerpflichtiger	Keine Änderung
(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.	(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.	
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	Keine Änderung
§ 4 Steuermaßstab	§ 4 Steuermaßstab	Änderung
(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.	(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.	

Synopsis

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.</p>	<p>(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:</p> <p>1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:</p> <p>a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,</p> <p>b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,</p> <p>c) für Teilmöblierung 10 v. H.,</p> <p>d) für Vollmöblierung 20 v. H. und</p> <p>e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.</p>	<p>Am 24.10.2019 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss, mit dem die Anknüpfung der kommunalen Zweitwohnungsbesteuerung an das Bewertungsgesetz (BewG) in Verbindung mit einer Indexierung der Jahresrohmiere, für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Städte und Gemeindebund schlägt nunmehr als Steuermaßstab die Nettokaltmiete vor.</p> <p>Bei – im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus denkbaren- abweichenden Vereinbarungen über den Mietzins (v.a. Bruttokalt- und –Warmmiete) muss die Vergleichbarkeit zu einer Nettokaltmiete hergestellt werden, um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht zu werden. Die Mustersatzung schlägt hier die Anwendung pauschaler Abschläge vor.</p>

Synopsis

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p>2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.</p> <p>Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.</p>	
<p>(3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohrenten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohrente die zu zahlende Miete gem. § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.</p>	<p>(3) In Fällen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt, 2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, <p>ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.</p>	<p>Neben Fällen vertraglich vereinbarter Nutzungsentgelte gibt es auch Fälle einer unentgeltlichen Nutzung, sei es, weil Eigentum selbst genutzt wird, sei es, weil die eigene Wohnung Dritten kostenfrei überlassen wird. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass zwar eine vertragliche Abrede besteht, diese aber im Vergleich zu üblichen Größenordnungen ein sehr viel geringeres Entgelt vorsieht.</p>

Synopsis

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
(4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet: Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,-- € abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.	(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.	Änderung
(5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.		entfällt
(6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wert der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.		entfällt
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Mietwertes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle EUR nach unten abgerundet.</p>	S. 1 erfährt eine redaktionelle Ergänzung. S. 2 soll die Administrierbarkeit verbessern.
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird</p>	Redaktionelle Anpassung

Synopse

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.</p> <p>Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4, Abs. 3, erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.</p>	<p>eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.</p> <p>Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.</p>	
(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	Keine Änderung
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.	(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.	Keine Änderung
(4) In den Fällen des Abs. 1, Sätze 1 und 2, wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1, Satz 3, wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende	(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende	Keine Änderung

Synopsis

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Steuerbeträge werden einen Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.</p>	
<p>§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Bekanntmachung dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.</p>	<p>Er erfolgt eine Anpassung an den Text der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes.</p>
<p>(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung, etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.</p>	<p>(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.</p>	<p>Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter</p>
<p>(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).</p>	<p>(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).</p>	<p>Aufgrund der Einfügung des § 2 Abs. 3 ist eine Ergänzung erforderlich.</p>

Synopse

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu erklären.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.</p>	<p>Für die eigenständige Billigkeitsregel des bisherigen Abs. 1 besteht kein zwingender rechtlicher Grund. Es handelte sich von vornherein um eine konstitutive – und nicht nur deklaratorische – Regelung. Besondere Härten können über die regulären Billigkeitsnormen der AO ausgeglichen werden. Eine Regelung die Steuerschuldner mit mehr als zwei minderjährigen Kindern, ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse begünstigt, kann u.U. auch zu einer rechtlich nicht gebotenen Bevorteilung einkommensstarker Steuerpflichtiger führen.</p>
<p>(2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt <p>und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt <p>und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.</p>	

Synopse

Alte Fassung Satzung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt. <p>Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt, oder 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt. <p>Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p>(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	
	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>	
	<p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 30.06.2016 außer Kraft.</p>	